

Stand: 15.07.2024

Anlage Nr. 2

Fassung: Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3  
Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

---



**Gemeinde Hofstetten**  
**Ortenaukreis**

**Bebauungsplan und  
örtliche Bauvorschriften  
„Krämershof II“**

**Textteil**

---

Beratung · Planung · Bauleitung

**ZiNK**  
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für  
Tief- und Wasserbau  
Stadtplanung und  
Verkehrsanlagen

## Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06. 2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

### A 1 Art der baulichen Nutzung

#### A1.1 Gewerbegebiet (GE)

##### A1.1.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art
- Lagerhäuser, Lagerplätze, Lagerhallen und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Werbeanlagen an den Gebäuden oder als freistehende Werbeanlagen mit einer maximalen Größe von 2,0 m<sup>2</sup>.

##### A1.1.2 Nicht zulässig sind

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Der Verkauf von eigenproduzierten Waren ist als Laden- und Verkaufsstelle im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem produzierenden Gewerbe- und Handwerksbetrieb auf einer der produzierenden Nutzung untergeordneten Fläche von maximal 100 m<sup>2</sup> zulässig.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Tankstellen.

### A2 Maß der baulichen Nutzung

#### A2.1 Höhe baulicher Anlagen

- A2.1.1 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (zulässige Gebäudehöhe jeweils bezogen auf Meter über Normalnull (m+NN)) ergibt sich aus der Planzeichnung.
- A2.1.2 Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß bis zum höchsten Punkt der Dachhaut.  
Für technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Lüftungsanlagen etc. kann die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 0,5 m überschritten werden.
- A2.2 Grundflächenzahl  
Die Grundflächenzahl ist durch Planeintrag festgesetzt.
- A2.3 Bauweise
- A2.3.1 Offene Bauweise (o)  
  
Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Ihre größte Länge darf 50 m nicht überschreiten.
- A3 Überbaubare Grundstücksflächen**
- A3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
- A3.2 Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nur innerhalb der Fläche des Gewerbegebiets (GE) zulässig.  
  
Lagerplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- A4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- A4.1 Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind nur in beschichteter Form zulässig.
- A4.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als versickerungsfähiger Aufbau zulässig. Der Abflussbeiwert der verschiedenen Materialien ist der DIN 1986-100 zu entnehmen.
- A4.3 Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen) oder Leuchtmittel mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Ihre Oberflächentemperatur darf einen Wert von 60°C nicht überschreiten.

#### A4.4 Gewässergraben

- A4.4.1 Der Entwässerungsgraben ist naturnah zu gestalten. Der Graben wird naturnah und ohne Befestigungen im offenen Grabenbereich ausgebaut. Entlang des Grabens sind einzelne Gehölzgruppen zur Böschungssicherung und zur Gestaltung vorgesehen. Die Böschungen sind mit einer autochthonen, standortgerechten Saatgutmischung einzusäen. Der Graben ist extensiv zu pflegen.

#### A4.5 Brandweiher

- A4.5.1 Der im Nordwesten des Plangebiets befindliche Brandweiher muss aufgrund der Grabenverlegung entsprechend umgestaltet werden, sodass es zu keiner Kollision zwischen dem Gewässergraben und dem Weiher kommen kann. Der Weiher wird daher am nördlichen Ufer abgetragen und am östlichen Ufer im gleichen Volumen neu ausgehoben. Ein Durchfließen des Wassergrabens durch den Brandweiher hindurch ist nicht gestattet.

#### A4.6 Gewässerrandstreifen (GRS)

- A4.6.1 Im Bereich des verlegten Gewässergrabens und auch entlang des Ufers des dortigen Brandweihers im Norden und Nordwesten des Plangebiets ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,0 m für deren Schutz anzulegen. Die Fläche ist als Grünstreifen anzulegen und mit einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung einzusäen und abschnittsweise mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Der Gewässerrandstreifen ist extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Nach § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist in Gewässerrandstreifen verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung,
- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019. Hiervon ausgenommen werden die Anpflanzung von Gehöl-

zen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

Auch entlang des „Ullerstbaches“, welcher direkt im Westen des Plangebiets angrenzt, ist im Plangebiet ebenfalls ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen vorgesehen. In diesem Bereich sind die vorhandenen Versiegelungen und Lagerflächen zu entfernen.

#### A4.7 Grünfläche

A4.7.1 Im Norden des Plangebiets wird eine private Grünfläche festgesetzt. Auf dieser Fläche ist die Errichtung sämtlicher baulicher Anlagen unzulässig.

### **A5 Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

A5.1 Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen im Zuge der Bauphase

- keine baustellenbedingte Beanspruchung von Flächen über das Baugebiet hinaus
- der Mutterboden ist entsprechend DIN 18 915 abzuschleppen, zwischenzulagern und wieder zu verwenden. Hierdurch soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden.
- Die baubedingten Bodenbelastungen sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.
- die Entfernung von Bäumen (Baufeldräumung) ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Oktober bis einschließlich Februar) gestattet
- Eingriff in Gewässer nur im Zeitraum Spätsommer und Herbst

Maßnahmen zur Minimierung zu erwartender erheblicher anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen

- Verwendung von UV-anteilarmer Beleuchtungskörpern für die Außenbeleuchtung, die vor dem Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt ist und deren Oberflächentemperatur 60 Grad nicht überschreitet
- Reduzierung der Flächenversiegelung durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Belag und Aufbau) im Bereich von Stellplätzen, Zufahrten und Hofflächen
- Schutz des Grundwassers durch Ausschluss unbeschichteter Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei
- Schaffung von Grünflächen durch die Festsetzung einer GRZ von 0,8 im Bereich der Gewerbeflächen. Nicht überbaute

Flächen des Gewerbegrundstücks sind als Weidefläche zu erhalten.

- Maßnahmen zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes durch die Festsetzung gedeckter Farben für die Dacheindeckungen und Ausschluss von glasierten und glänzenden Materialien. Zusammenhängende Dachflächen sind dabei im gleichen Farbton zu halten. Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind ebenfalls unzulässig. Ausgenommen davon sind Anlagen für die solare Energiegewinnung.
- Einleitung der anfallenden Oberflächenabflüsse einschließlich dem Dachflächenwasser der neuen Produktionshalle in den Entwässerungsgraben im nördlichen Planungsbereich

Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

- Ausweisung eines Gewässerrandstreifens entlang des Ullerstbaches und des Entwässerungsgrabens

Entlang des Ullerstbaches und des Entwässerungsgrabens ist im Plangebiet jeweils ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen vorzusehen. In diesem Bereich sind vorhandene Versiegelungen und Lagerflächen zu entfernen.

Die Fläche ist als Grünstreifen anzulegen und mit einer standortgerechten, autochthonen Saatgutmischung einzusäen. Der Gewässerrandstreifen ist extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

## A5.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Gesamtdefizit:

Schutzgut Tiere und Pflanzen	9.442	Punkte
Schutzgut Boden	6.327	Punkte
	15.769	Punkte

Die Bilanzierung zeigt auf, dass beim Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie beim Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit zu verzeichnen ist.

Dieses Kompensationsdefizit kann innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden. Deshalb ist der Ausgleich des Kompensationsdefizites außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

## A6 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

A6.1 Zum vollständigen Ausgleich des Eingriffs sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs notwendig:

Das Defizit für den Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie in das Schutzgut Boden beläuft sich auf 15.769 Punkte.

Zum vollständigen Ausgleich ist eine externe Maßnahme vorgesehen. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung einer Weidefläche (33.52) zu einer Streuobstwiese (45.40b). Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks mit der Nummer 720 mit einer Größe von 2.630 m<sup>2</sup>.



Bewertung Bestand		
Fettweide (33.52)	13 Punkte x 2.630 m <sup>2</sup> =	34.190 P

Bewertung Planung		
Streuobstbestand (45.40b)	19 Punkte x 2.630 m <sup>2</sup> =	49.970 P
Ökopunkte aus externer Maßnahme	:	15.780 P

Der Eingriff in Höhe von 15.769 Punkte kann somit als ausgeglichen bezeichnet werden.

## **A7 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

A7.1 Die Gemeinde Hofstetten hat als zuständige Behörde die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes durchzuführen.

Sofern Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß hergestellt sind und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden.

## **A8 Freileitungen**

A8.1 Zum Schutz der 1-kV-Freileitung ist ein Schutzstreifen von 1,20 m beidseitig der Leitung notwendig.

A8.2 Zum Schutz der 20-kV-Freileitung ist ein Schutzstreifen von 5,0 m beidseitig der Leitung notwendig.

## Teil B Örtliche Bauvorschriften

### Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

### B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

#### B1.1 Dachgestaltung der Hauptgebäude

B1.1.1 Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind als Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 50 Grad zugelassen.

B1.1.2 Für die Dachdeckung soll Material in gedeckten Farbtönen verwendet werden. Glasierte oder glänzende Materialien sind nicht zulässig. Zusammenhängende Dachflächen sind im gleichen Farbton zu halten.

B1.1.3 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren).

### B 2 Gestaltung der unbebauten Flächen

#### B2.1 Grünfläche

B2.1.1 Grundstücksbereiche, die nicht von Gebäuden, Nebenanlagen, befestigten Hofflächen, Lagerplätzen, Stellplatzflächen oder sonstigen baulichen Anlagen überdeckt werden, sind aus gestalterischen und auch naturschutzrechtlichen Gründen als Grün- oder Gartenflächen anzulegen und unversiegelt zu belassen.

### B3 Werbeanlagen

B3.1 Werbeanlagen oberhalb der Traufe sind unzulässig. Die zulässige Größe der Werbeanlagen beträgt maximal 2 m<sup>2</sup> (vgl. A1.1.1).

B3.2 Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.

### B4 Einfriedungen

B4.1 Einfriedungen sind zulässig bis zu einer Höhe von 2,5 m über der jeweiligen Geländeoberkante.

B4.2 Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

## Teil C Hinweise

### **C1 Denkmalschutz**

- C1.1 Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### **C2 Bodenschutz/Altlasten**

- C2.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen. Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.
- C2.2 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- C2.3 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- C2.4 Zur Entlastung der Erddeponien wird empfohlen, den anfallenden Bauaushub auf dem Baugrundstück – etwa zur Geländegestaltung – wiederzuverwenden.

### **C3 Baugrunduntersuchung**

- C3.1 Bei eventuellen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

## **C4 Nutzung der Solarenergie**

- C4.1 Aufgrund § 23 Abs. 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind Bauherrinnen und Bauherren beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.
- C4.2 Dachflächen, die für eine Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind und daher auch mit solchen Anlagen zu bebauen sind, werden nach § 4 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) definiert.

## **C5 Grundwasserschutz**

- C5.1 Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, so ist dies gemäß § 43 Abs. 6 Wassergesetz dem Landratsamt Ortenaukreis als Untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamts einzustellen.
- C5.2 Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Ortenaukreis als untere Wasserbehörde Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

## **C6 Kampfmittel**

- C6.1 Für das Plangebiet ist vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen eine multitemporale Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD), Regierungspräsidium Stuttgart, zu beantragen. Die dafür benötigten Formulare können unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 18 Wochen ab Auftragseingang.

## **C7 Naturschutz**

- C7.1 Empfehlung Dach- und Fassadenbegrünung  
Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Bereichen wird empfohlen, geplante Gebäude mit Fassaden- und Dachbegrünung zu begrünen.  
Wir empfehlen zudem gemäß § 21a NatSchG, Gartenflächen vorwiegend zu begrünen und insektenfreundlich zu gestalten.
- C7.2 Hinweis Vogelschlag  
Vögel sind nicht in der Lage, durchsichtige sowie spiegelnde Glasfronten als Hindernis wahrzunehmen (Schmid, Doppler, Heynen, & Rössler, 2012). Betroffen sind sowohl ubiquitäre, aber auch seltene und bedrohte Arten. Der Vogelschlag an Glas stellt somit ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen deutlich reduzieren.  
Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone > 2 m<sup>2</sup> Glasfläche und > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung

sollten geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik ergriffen bzw. verwendet werden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Durch die Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 % (Schmid, 2016) können Spiegelungen reduziert werden. Die dadurch entstehende Durchsicht kann durch halbtransparentes (bearbeitetes bzw. gefärbtes) Glas, Folien oder Muster vermindert werden. Es sind ausschließlich hochwirksame Muster, die durch genormte Flugtunneltests geprüft worden sind (Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum), zu verwenden. Einzelne Greifvogel-Silhouetten sowie UV-Markierungen sind nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet. Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (<http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>), Schweizerische Vogelwarte Sempach (<https://vogelglas.vogelwarte.ch>) sowie Wiener Umweltschutzgesellschaft (<https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen>).

### C7.3 Hinweis Beleuchtung

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG).

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Wege, Parkplätze) ist blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400 bzw. max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologie soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543).

Hofstetten, .....

.....  
Martin Aßmuth  
Bürgermeister

Lauf, 15.07.2024 Ro-la

**ZiNK**  
I N G E N I E U R E

Poststraße 1 • 77886 Lauf  
Fon 07841 703-0 • [www.zink-ingenieure.de](http://www.zink-ingenieure.de)

Planverfasser